



---

# Berufshaftpflichtversicherung für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler 06b/2014

---

## 1. Versichertes Risiko

### 1.1. Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen dieses Vertrages

1.1.1. Versichert ist, nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV), im beigefügten Umfang sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. des Mitversicherungsnehmers sowie ausdrücklich mitversicherte Personen aus von diesen oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Vermögensschäden Dritter aus ihrer gewerblich oder aufsichtsrechtlich befugt ausgeübten Tätigkeit(en) als

- **Versicherungsvermittler** iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen; dies unter Einschluss deren befugter Tätigkeiten iS des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen.
- **Gewerblicher Vermögensberater** (§ 94 Z 75 GewO iVm § 136a GewO), iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen inklusive deren befugte Tätigkeiten iS des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 (Finanzdienstleistungsassistent oder Wertpapiervermittler - § 136a GewO) iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen zu den der Versicherte der FMA zum Verstoßzeitpunkt gemeldet wurde bzw. war, als natürliche Person, oder für befugte Tätigkeiten gemäß § 1 Z 20 WAG 2007 (gebundene Vermittler) iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen.
- **Finanzdienstleistungsassistenten** iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen.
- **Wertpapiervermittler** iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen zu den der Versicherte der FMA bei Verstoß gemeldet wurde bzw. war, als natürliche Person.
- **Gebundene Vermittler** iS der befugten Tätigkeiten gemäß § 1 Z 20 WAG 2007 (gebundene Vermittler) iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen.
- **konzessionierte Wertpapierfirmen oder konzessionierter Wertpapierdienstleister** iS der §§ 3 und 4 WAG 2007 für die nach dem WAG aufrecht von der FMA oder einer anderen befugten Aufsichtsbehörde im Gemeinschaftsgebiet konzessionierten Tätigkeiten nach § 3 und 4 WAG, soweit diese von deren Konzession umfasst sind und iS der Definition nach Pkt.1.2. dieser Bedingungen.

1.1.2. Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer oder versicherte Personen im Rahmen Ihres Gewerbes oder dem Bereich der Wertpapierdienstleistungen öffentlich rechtlich berechtigt ist. Insbesondere erstreckt sich der Schutz auf die Nebenrechte i.S. des WAG bzw. der GewO i.d.g.F. Soweit sich die Berechtigung auf Vermittlung erstreckt, umfasst der Deckungsumfang auch die damit in Zusammenhang stehende Beratung.

Nicht umfasst und somit nicht versichert sind daher Tätigkeiten außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens der Versicherten. Somit jede Tätigkeit oder jedes Produkt das diese nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften nicht oder nicht wie erfolgt beraten, empfehlen, vermitteln oder verwalten dürfen.

Dies gilt insbesondere für die somit nicht versicherten unzulässigen Tätigkeiten von WPDLU, Wertpapiervermittlern oder Finanzdienstleistungsassistenten aufgrund der Ausnahme nach Art 3 der RL 2004/39

- a) für die für diese unzulässige Tätigkeit in Bezug auf andere Finanzinstrumente als die in §1 Z 6 lit a und c WAG 2007 genannten Finanzinstrumente (dies dürfen ja nur Dienstleistungen in Bezug auf übertragbare Aktien, Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, entfalten oder erbringen)
- b) oder deren Tätigkeiten, die diese unzulässig nicht im Namen oder Auftrags einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG , eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 4 WAG, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens erbringen oder
- c) Tätigkeiten, die unzulässig nicht im Inland erfolgen oder

- d) die diese unzulässig durch juristische Personen oder Personengesellschaften entgegen § 2 Abs 1Z 15 WAG 2007 oder sonst berufsrechtlich unbefugt erbringen oder
- e) in Bezug auf den öffentlichen Vertrieb (iS des KMG) von Produkten erfolgen, die nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind oder unzulässige Tätigkeiten, insbesondere iS des BWG zum Gegenstand haben, wie Genussrechte, die ein Einlagengeschäft bedeuten oder die Anlage in Gesellschaften, die den gewerbsmäßigen Ankauf von Forderungen oder die Verwaltung wie ein Investmentfonds ohne jeweilige Konzession zum Inhalt haben.

1.1.3. Der Schutzzumfang besteht für Versicherte gemäß 1.1.2, die – nach § 137 ff GewO oder auch im Rahmen des § 137d GewO - in das Versicherungsvermittlungsregister nach § 365c GewO eingetragen sind oder werden für den Bereich der Versicherungsvermittlung iS des § 137 GewO (in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung), jedenfalls im Umfang des § 137c GewO. Für diese gelten als besondere Regressvereinbarungen für sonst gegebene Versicherungsausschlüsse die Bedingungen nach Pkt.10., wenn der Versicherer dem Geschädigten aus Versicherungsvermittlung nach §§ 137 und 137c GewO leisten muss.

1.1.4. Im Falle des Wegfalles der Deckung oder des Versicherungsschutzes erfolgt eine Meldung an die Behörde nach § 137c (4) GewO. In diesen Fällen gelten für die Haftung des Versicherers in Ansehung eines Dritten die Bestimmungen des § 92 GewO 1994 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, in der geltenden Fassung. Der § 92 GewO 1994 und die §§ 158b bis 158i des VersVG sind auch für Fälle einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 anzuwenden. § 158c Abs. 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der für die Führung des Gewereregisters und des Versicherungsvermittlerregisters zuständigen Behörde angezeigt hat. Für die Frist nach § 137c Abs 4 GewO hat ein in das Versicherungsvermittlerregister nach § 365c GewO eingetragener Versicherungsnehmer die anteilige Prämie zu entrichten, sofern nicht ein anderer Versicherer für diesen Zeitraum binnen 2 Monaten als Haftpflichtversicherer der Behörde nachgewiesen wird durch Deckungsbestätigung an die Behörde und an den Versicherer. Gleiches gilt für den Zeitraum, aufgrund dessen Deckung/Schadensersatz bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes zufolge Meldung an die FMA nach § 4 Abs 3 WAG 2007 zu leisten ist.

1.1.5. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch alle befugt erbrachten Dienstleistungen des Versicherten im Sinne der § 3 und 4 WAG 2007, dies jedoch nur nach Maßgabe tieferstehender Bedingungen.

Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten der

- Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)
- Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten, soweit diese die Dienstleistung(en) alle in einer Weise erbringen, dass sie iS des § 3 Abs.5 Z 2 WAG 2007 nicht Schuldner ihrer Kunden werden können, und somit keine Dienstleistungen erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, so dass das Unternehmen/ der Versicherte diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann;

Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2007 besteht Deckung nur soweit die Vermittlung von Geschäftsangelegenheiten zum Erwerb oder zur Veräußerung von übertragbaren Wertpapieren und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, erfolgt und die Vermittlung im Rahmen der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG angeführten Schranken, die Summe der jährlichen Umsatzerlöse des Unternehmens 730 000 Euro nicht übersteigen und ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen im Inland erfolgt und Vermittlung somit iS des Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2004/39/EG erlaubt getätigt wird iS der Definitionen des Pkt.20. dieser Bedingungen.

1.1.6. Sofern im Zertifikat ausdrücklich gegen besondere oder ausdrücklich darin inkludierter Prämie versichert, ist auch umfasst und versichert die Tätigkeit von Personen, die für konzessionierte Wertpapierfirmen (§ 3 WAG 2007) oder konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG 2007) als Beauftragte oder Angestellte iS des § 15 WAG 2007 befugt tätig werden, im Rahmen einer unabhängigen Compliance - Funktion gemäß § 18 Abs. 3 und 4 WAG 2007, einer unabhängigen Risiko-Management-Funktion gemäß § 19 Abs. 2 WAG 2007, einer getrennten unabhängigen internen Revision gemäß § 20 WAG 2007, und die Funktionen eines Geldwäschebeauftragten oder Beauftragten für das Beschwerdemanagement, soweit diese von Dritten auf Ersatz von Vermögensschäden und nicht vom Versicherten in Anspruch genommen werden und keine Berufshaftpflichtversicherung dieser Personen für diese Tätigkeit (zB von Rechtsanwälten, Steuerberatern, oder Wirtschaftsprüfern etc.) anderweitig besteht.

1.1.7. Besonderer Schutz der Haftung für Solidarhaftungen für „fremde Dienstleistungen“ iS des Pkt. 1.2.18. dieser Bedingungen:

Die Haftung für Erfüllungsgehilfen anderer Mitbewerber nach § 2 Abs. 1 Z. 15 WAG und § 136a Abs 7 und § 136d GewO ist nur dann (insbesondere betreffend Abwehrkosten) versichert, wenn dies im Zertifikat ausdrücklich bestätigt wurde und gesondert beantragt wurde, ausgenommen (dh auch ohne besondere Vereinbarung ist mitversichert jener Fall der Solidarhaftung) wenn alle anderen (nach dem Gesetz maximal zwei weitere) Geschäftsherren, für die der Wertpapiervermittler zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles befugt als Erfüllungsgehilfe registriert ist, sind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ebenfalls bei Versicherer in gleicher Weise aufrecht vermögensschadenshaftpflichtversichert. In diesen Fällen gilt der höchste Selbstbehalt als vereinbart, der

für einen der betreffenden Geschäftsherren versicherungsvertraglich vereinbart wurde. Sind nicht alle betreffenden Geschäftsherren beim Versicherer versichert gewesen, gelten diese nicht als Mitversicherte und alle Regressansprüche, insbesondere gegen diejenigen, für den der Erfüllungsgehilfe tätig war und/oder der die Vergütung oder Provision für dieses Geschäft erhalten hat oder auch Kopfteileresse nach § 896 ABGB gehen auf den Versicherer ungeschmälert über.

Für zu versichernde fremde Wertpapiervermittler wird iS oben definierter Solidarhaftung (auch bei besonderer Vereinbarung) nur vom Versicherer gehaftet, wenn diese befugt iS der §§ 136b bis 136d GewO tätig sind, bei allen Geschäftsherren angemeldet waren, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, dem Versicherer gemeldet wurden, eine Haftpflichtversicherung oder Mitversicherung iS einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei allen Geschäftsherren aufweisen und aufrecht bei der FMA gemeldet waren.

Hinsichtlich von Kosten der Anspruchsabwehr oder Haftung und Zahlungen an Geschädigte, die sich lediglich darauf gründen, dass ein für den Versicherten gemeldeter Wertpapiervermittler konkret für ein anderes Unternehmen (Geschäftsherren iS des § 136d bzw. § 4 Abs.8 WAG 2007 oder § 136a Abs 7 GewO) tätig war, tritt der Versicherte seine Regressansprüche gegen jenes Unternehmen, für das der Wertpapiervermittler tätig war und auch gegen dessen Haftpflichtversicherer an den Versicherer ab, hat aber (auch im Falle besonders vereinbarter Haftung) als erweiterten Selbstbehalt alle diese Kosten und Zahlungen zu leisten, sofern der Versicherer diese Aufwendungen nicht von diesen Dritten hereinzubringen in der Lage ist (Selbstbehalt iS einer Ausfallhaftung des Regressanspruches), wenn der Versicherer haftet weil die Verpflichtung und Obliegenheit zur eindeutigen Offenlegung des Geschäftsherren durch den Erfüllungsgehilfen verletzt wurde.

Die Zahlungsverpflichtung zum Ersatz der Kosten des Versicherers aus der Inanspruchnahme des Versicherers für die Haftung des Versicherten aus Solidarhaftungen für „fremde Dienstleistungen“ iS des Art 1.2.17 dieser Bedingungen, wie zB nach § 136d GewO, entfällt aber dann wenn alle anderen Geschäftsherren für die der Wertpapiervermittler tätig ist (§ 136d GewO und § 136a Abs 7) ebenfalls beim Versicherer Vermögensschadenshaftpflicht versichert sind, dh Deckung für den Schadensfall für diesen Geschäftsherren besteht.

Im Hinblick auf mögliche Solidarhaftungen nach §§ 136a Abs 7 und 136d GewO mehrerer Geschäftsherren und Rechtsträger iS des § 4 Abs 8 WAG 2007 ist der Versicherer berechtigt Informationen über Schadensfälle, Erfüllungsgehilfen und deren Verlässlichkeit mit anderen Geschäftsherren oder Rechtsträgern auszutauschen, für die der gleiche Erfüllungsgehilfe des Versicherten ebenfalls tätig war oder ist, und diesem auch Mitteilungen über etwaige Bedenken gegen dessen Verlässlichkeit aus Schadensfällen des Versicherten abzugeben.

## 1.2. Besondere Bestimmungen (iS der GewO, VersVG, VAG und des WAG)

Im Falle der Änderungen der GewO oder des WAG oder des VersVG oder des VAG gilt der Verweis auf die jeweils gültige Fassung des Gesetzes bezogen (Dynamische Verweisung).

- 1.2.1. **Reiner Vermögensschaden** ist ein Schaden, der weder Personen- noch Sachschaden ist und sich auch nicht aus einem Personen- und/oder Sachschaden herleitet.
- 1.2.2. **Schadenersatzverpflichtung** ist die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, die dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts aufgrund seiner Tätigkeit bzw. seiner Erfüllungsgehilfen erwächst. Die gesetzliche Haftung iS der Solidarhaftung nach Pkt. 1.2.18. gilt nicht selbständig als Schadenersatzverpflichtung iS dieser Bedingungen, und ist nur iS dieser besonderen Bedingungen von der Deckung umfasst.
- 1.2.3. **Versicherungsfall** in der Berufshaftpflichtversicherung ist ein Verstoß im Sinne des Art. 1 AVBV, gemäß bei Höher Insurance Services GmbH auf der Internetseite aufliegend, in Verbindung mit der erstmaligen schriftlichen Anspruchserhebung des tatsächlich oder vermeintlich Geschädigten gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer im direkten Zusammenhang mit dem versicherten Risiko während der Dauer dieses Vertrages. Bezüglich der zeitlichen Zuordnung von Versicherungsfällen zu den korrespondierenden Versicherungsjahren insbesondere in Ziffer 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Polizzae gilt Art. 2 AVBV.

Der Versicherer der vorliegenden Polizzae haftet nur für solche Schäden, deren Verstoß nach dem in der Polizzae genannten Rückwirkungsdatum liegt, es sei denn ein Schaden wird vom Vorversicherer aufgrund Ablauf der 5 jährigen Nachdeckung abgelehnt. In dem Fall haftet der Versicherer auch für nach dieser Polizzae gedeckte Schäden deren Verstoß vor dem Rückwirkungsdatum liegt sofern eine entsprechende Vordeckung(speriode) in Verbindung mit dem Rückwirkungsdatum vereinbart wurde und im Zertifikat dokumentiert ist.

Wird der Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden, spätestens jedenfalls aber am Tage der Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers.

Die positive Falschangabe über die Sicherheit oder das Risiko von Finanzanlagen, Versicherungen oder sonstige Finanzprodukte oder Anlagen gilt im Zweifel als Fehlberatung durch positive Falschangabe und nicht als unterlassene Risikoaufklärung.

- 1.2.4. **Serienschaden:** Als ein Versicherungsfall gelten im Zweifel auch alle Folgen
- eines aus mehreren Tätigkeiten und/oder Unterlassungen resultierenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Personen vorgenommen wurden, für die der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherungsnehmer nach dem Gesetz einzutreten hat.

- einer Tätigkeit. Dabei steht die Deckungssumme für Anspruchserhebungen, die aus mehrfachem, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendem Tun oder Unterlassen resultieren, einmal zur Verfügung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- aus der Fehleinschätzung oder Beschreibung des gleichen Finanzproduktes gegenüber verschiedenen Kunden

1.2.5. **Gegenstand des Deckungsanspruches** des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer sind folgende Leistungen, die der Versicherer im Versicherungsfall übernimmt:

- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen
- die Deckung von Kosten der außergerichtlichen und/oder der gerichtlichen Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.
- Die Haftung aus der Solidarhaftung nach Pkt. 1.2.18. dieser Bedingungen im Umfang der Haftung laut diesen Bedingungen

1.2.6. **Deckungssumme** ist die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall. Das gilt unabhängig davon, auf wie viele schadenersatzpflichtige Personen sich der Versicherungsschutz erstreckt.

1.2.7. **Zertifikat** ist der Versicherungsschein gemäß §3 VersVG und dieser Begriff wird mit dem Begriff Polizze hierin synonym verwendet.

1.2.8. **Versicherungsnehmer** ist bei Einzelversicherungen zugleich Versicherter betreffend seiner Berufshaftung.

1.2.9. **Mitversicherungsnehmer** bei Gruppenversicherungen und zugleich Versicherter betreffend seiner Berufshaftung sind nur jene Personen, die der Versicherungsnehmer namentlich zur Mitversicherung beim Versicherer zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles angemeldet hat. In diesen Fällen haften Versicherungsnehmer und Mitversicherungsnehmer für Prämien, Regresse und Obliegenheiten solidarisch, insbesondere wenn eine Deckungsbestätigung wegen gesetzlicher Pflichtversicherung gegenüber Behörden bestätigt wurde oder eine gesetzliche Haftpflichtversicherung iS des § 158b VersVG besteht.

1.2.10. **Versicherte Personen** sind alle Mitarbeiter, Gehilfen, Aushilfen und solche Personen die gemäß Beschäftigungsbesorgungsvertrag oder anderweitiger vertraglicher Vereinbarung Tätigkeiten des Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmers im Auftrag desselben verrichten sowie Auszubildende und Praktikanten.

Mitversichert als versicherte Personen, ohne Mitversicherungsnehmer zu sein, und somit von Regressen des Versicherten nicht betroffen, sind aber alle Angestellten des Versicherten, Auszubildende und Praktikanten die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bei dem Sozialversicherungsträger aufrecht gemeldet waren und die Organe des Versicherungsnehmers, die im Firmenbuch bei Verstoß registriert waren, nicht aber Personen, die aufgrund Werkvertrages oder Auftrags oder sonst als Erfüllungsgehilfen des Versicherten (Wertpapiervermittler, Subagent, Submakler, Finanzdienstleistungsassistent, der gebundene Vermittler) tätig sind. Diese können bei namentlichem Einschluss im Zertifikat als Mitversicherte versichert werden. Gegen Erfüllungsgehilfen, die weder ausdrücklich und namentlich mitversichert wurden und die auch nicht als mitversicherte Angestellte oder Organe, findet voller Regress des Versicherers statt. Der Versicherte hat durch Information an der Anspruchsdurchsetzung als Obliegenheit mitzuwirken.

#### 1.2.11. **Versicherte Kosten**

Die Versicherung umfasst zusätzlich zur Regelung in Pkt. 1.2.6. auch

1.2.11.1. den Ersatz von Rettungskosten gemäß § 62 VersVG

1.2.11.2. die Kosten der Verteidigung in einem Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen einer Handlung oder Unterlassung eingeleitet wurde, die einen Haftpflichtanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Die Kosten gemäß Pkt. 1.2.11.1 u. 1.2.11.2. werden auf die Deckungssumme gemäß Pkt. 1.2.6. i.V. mit Pkt. 1.2.11.1. angerechnet.

1.2.11.3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang, wie an der Ersatzleistung.

1.2.11.4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsgemäßen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### **Spezifische Definitionen**

1.2.12. **Versicherungsvermittler** iS der Bedingungen sind gewerblich befugte Vermittler nach § 94 Z 76 GewO in der Form als **Versicherungsmakler** und/oder **Berater in Versicherungsangelegenheiten** oder auch als **Versicherungsagenten** (Mehrfachagent);

1.2.13. **Finanzdienstleistungsassistent** ist die befugte Tätigkeit iS des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 (Finanzdienstleistungsassistent) zu den der Versicherte der FMA aufrecht in allen Zeiträumen der Schadenszufügung gemeldet und registriert wurde, unter Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 als natürliche Personen, die wenngleich selbständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit. a und c im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma gemäß § 3, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines österreichischen

Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens im Inland erbringen. Nicht umfasst und somit nicht versichert sind daher Tätigkeiten außerhalb dieses gesetzlich zulässigen Rahmens durch Finanzdienstleistungsassistenten, die etwa andere als die in § 1 Z 6 lit a und c WAG 2007 genannten Finanzinstrumente betreffen (übertragbare Aktien, Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen), oder Tätigkeiten, die nicht im Namen einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 4 WAG, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens oder Tätigkeiten, die nicht im Inland erfolgen oder unzulässig durch juristische Personen oder Personengesellschaften entgegen § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 oder sonst berufsrechtlich unbefugt erfolgen).

- 1.2.14. **vertraglich gebundener Vermittler** ist die gewerblich befugte Tätigkeit nach § 1 Abs 1 Z 20 WAG 2007 zu den der Versicherte bei der FMA aufrecht in allen Zeiträumen der Schadenszufügung gemeldet und registriert wurde.
- 1.2.15. **Gewerblicher Vermögensberater** ist die gewerblich befugte Tätigkeit nach (§ 94 Z 75 GewO iVm § 136a GewO), inklusive der Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007), Vermittlung von
- Veranlagungen und Investitionen, insbesondere nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007).
  - Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen und
  - Lebens- und Unfallversicherungen.
  - befugte Tätigkeiten iS des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 (Finanzdienstleistungsassistent) zu den der Versicherte der FMA als Mitarbeiter des Versicherten gemeldet wurde, unter Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 als natürliche Personen, die wengleich selbständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit. a und c im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma gemäß § 3, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens im Inland erbringen. Nicht umfasst sind daher Tätigkeiten außerhalb dieses Rahmens, die etwa andere als die in § 1 Z 6 lit a und c WAG 2007 genannten Finanzinstrumente betreffend (übertragbare Aktien, Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen), Tätigkeiten nicht im Namen einer Wertpapierfirma gemäß § 3, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens oder Tätigkeit, die nicht im Inland erfolgen oder durch juristische Personen oder Personengesellschaften.
  - befugte Tätigkeiten gemäß § 1 Z 20 WAG 2007 (gebundene Vermittler) unter Einhaltung der Bedingungen des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007.
- 1.2.16. **konzessionierte Wertpapierfirmen oder konzessionierter Wertpapierdienstleister** ist die konzessionierte und im Inland befugt ausgeübte Tätigkeit iS der §§ 3 und 4 WAG 2007 für die konzessionierten Tätigkeiten nach § 3 und 4 WAG, soweit diese von deren Konzession umfasst sind im Bereich der befugten (dh von deren Konzession umfassten Tätigkeiten) der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
  - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
  - Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF);
  - Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie je Tätigkeiten deren ausdrücklich versicherten und der FMA als solche zum Verstoßzeitpunkt aufrecht für den Versicherten gemeldeten freien Mitarbeiter (Finanzdienstleistungs- und/oder Vermögensberatungsassistenten bzw. gebundene Vermittler), insbesondere jene nach § 1 Z 20 WAG 2007 und § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 iS des § 2 Abs 1 Z 14 bzw. §§ 138(4) und 136a (3) GewO oder soweit diese nach der GewO und dem WAG berechtigt sind, im Namen und im Auftrag, auf Rechnung und Haftung eines Versicherten oben beschriebene Tätigkeiten zu entfalten, die, sofern dies gesetzlich dem Versicherten vorgeschrieben ist, für den Zeitpunkt der Schadenszufügung in einem öffentlichen Register des Versicherten registriert bzw. bei einer Behörde als freie Mitarbeiter/vertraglich gebundene Vermittler oder Finanzdienstleistungsassistenten aufrecht gemeldet waren, jedoch nur im Umfang deren Berechtigung (siehe auch § 376 Z 18 Abs.8 GewO zum Berechtigungsumfang von „Tippgebern“ bei Versicherungsvermittlung) und soweit diese auch tatsächlich im Namen des Versicherten aufgetreten sind und keinerlei Handlungen gesetzt haben, zu denen sie berufsrechtlich aufgrund des Umfangs ihrer Berechtigung oder aufgrund des Fehlens einer solchen nach dem WAG 2007 oder der GewO nicht befugt waren.
- 1.2.17. **Wertpapiervermittler** ist die gewerblich befugte Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 15 WAG, somit die befugte und bei der FMA für den Versicherten gemeldete und registrierte Tätigkeit von natürlichen Personen mit Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 77 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in Verbindung mit § 136b GewO 1994, die wengleich selbständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 lit. a und c im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens erbringen und als natürliche Personen mit Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 in Verbindung mit § 136a GewO 1994 berechtigt sind und als Wertpapiervermittler nur für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen solche Dienstleistungen erbringen, wobei insgesamt höchstens drei Vertretungsverhältnisse zulässig sind.
- 1.2.18. **Besondere gesetzliche Haftung für Wertpapiervermittler (Solidarhaftung)** ist die Haftung nach § 2 Abs. 1 Z. 15 WAG und § 136a Abs 7 und § 136d GewO ist die Solidarhaftung der Geschäftsherren/Rechtsträger bei Nichtoffenlegung der Vertretungsverhältnisse auch für den Erfüllungshilfen eines anderen Unternehmens (was nach den Bedingungen für Vermögensschadenshaftpflicht sonst nicht gedeckt ist und nur unter den besonderen Umständen laut diesen Bedingungen gedeckt wird) gemäß § 2 Abs 1 Z 15 WAG, § 136a Abs. 7 GewO und § 136d. GewO.

- 1.2.19. Die **befugte Tätigkeit von Wertpapiervermittlern** nach § 4 Abs 5 WAG bezieht sich darauf, dass Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur Wertpapiervermittler heranziehen dürfen, welche über die gewerbliche Berechtigung gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 in Verbindung mit § 136b GewO 1994 oder gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 in Verbindung mit § 136a GewO 1994 verfügen.
- 1.2.20. **Registrierte Erfüllungsgehilfen** von Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Diese dürfen nur nach dem WAG Wertpapiervermittler, Finanzdienstleistungsassistenten oder vertraglich gebundenen Vermittler heranziehen, die in ein öffentliches Register eingetragen sind. Ist dies im Verstoßzeitpunkt nicht oder bei mehreren Verstoßzeitpunkten bei nur einem nicht erfolgt, besteht für diese Erfüllungsgehilfen deren Handlungen keine Deckung.
- 1.2.21. **Unbefugte Tätigkeit** (und damit Deckungsverlust) liegt ua auch vor, wenn entgegen dem Gesetz die Tätigkeit als § 1 Z 15 WAG 2007 als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO, § 1 Z 15 WAG 2007 unberechtigt neben der Tätigkeit als gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 20 WAG 2007 ausgeübt wird (§ 13a Abs 3 GewO) oder umgekehrt nach § 136a Abs (8) gewerbliche Vermögensberater neben den Tätigkeiten des § 1 Z 20 WAG 2007 als gebundener Vermittler unberechtigt Tätigkeiten als Wertpapiervermittler gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 ausüben.
- 1.2.22. **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** sind Unternehmen nach § 4 WAG und sind in der befugten Ausübung beschränkt iS des Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2004/39/EG. Erlaubt ist lediglich die Tätigkeit
- durch Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie zur Anlageberatung in Bezug auf solche Finanzinstrumente und
  - Aufträge nur übermitteln werden an
    - i) gemäß dieser Richtlinie zugelassene Wertpapierfirmen,
    - ii) gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassene Kreditinstitute,
    - iii) in einem Drittland zugelassene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie diejenigen der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie 2000/12/EG oder der Richtlinie 93/6/EWG,
    - iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ihre Anteile öffentlich vertreiben dürfen, sowie die Leiter solcher Organismen,
    - v) Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden.

## 2. Deckungssumme

- 2.1. Je Versicherungsfall stehen jene Deckungssummen gemäß Zertifikat zur Verfügung.
- 2.2. Soweit auch der Mitversicherungsnehmer in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen wird oder eingetragen werden soll und eine Versicherungsvermittlung ausübt, beträgt die Deckungssumme generell zumindest 1.111.675 Euro für jeden einzelnen Schadensfall (§ 137c GewO). Die genannten Mindestdeckungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind.
- 2.3. Der Versicherer leistet je Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer, inklusive alle versicherter Personen für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das dreifache der jeweils maßgebenden Deckungssummen, im Bereich der Versicherungsvermittlung nach §§ 137, 137a bis c GewO somit 3.335.025 Euro; bei abweichender Einzelvereinbarung für Vertriebsgruppen jedoch mindestens 1.667.513 Euro, für alle nicht von § 20 (4)WAG bzw. § 4 Abs 2 Z 3 WAG 2007 umfassten Schadensfälle; für die Versicherung der Haftung aus Wertpapier/Finanzdienstleistungen iS des BWG und WAG gilt ergänzend Pkt.2.4.
- 2.4. Die Haftungssumme des Versicherungsvertrages beträgt betreffend Tätigkeiten nach dem WAG 2007 jedoch mindestens 1.111.675 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und umfasst eine Gesamtsumme von mindestens 1.667.513 Euro für sämtliche Schadensfälle eines Versicherungsjahres aus Tätigkeiten nach dem WAG 2007; die Gesamtsumme von 1.667.513 Euro wird somit aus Schadensfällen im selben Versicherungsjahr aus der Tätigkeit des Versicherten, die keine Wertpapiere oder Finanzinstrumente iS des § 1 Z 6 WAG 2007 betreffend, nicht gemindert, sodass jedenfalls die Deckungsumfänge nach § 4 Abs 2 Z 3 WAG 2007 gegeben sind als Mindestdeckungsumfang. Die Bestimmung der Nichtminderung der Gesamtsumme aus Schäden außerhalb der Tätigkeiten nach dem WAG bzw. § 1 Abs 1 Z 19 BWG gilt für iS des § 20 Abs. 5 WAG Versicherte Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einer Konzession für die Tätigkeiten § 1 Abs 1 Z 19 lit a und c BWG idF vor dem WAG 2007 rückwirkend ab ersten Versicherungsbeginn und Beginn der Deckung, frühestens aber ab Erteilung einer Konzession nach § 20 (4) WAG an den Versicherten, sodass die Mindestdeckungssummen nach § 20 Abs 5 WAG ab Konzessionserteilung jedenfalls gewahrt bleiben.
- 2.5. Im Falle der Versicherung eines Vermögensberaters nach § 136a (12) GewO umfasst die Deckungssumme mindestens 1.111.675 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1.667.513 Euro für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres. Die genannten Mindestdeckungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind.
- 2.6. Der Versicherer ist berechtigt, bestimmte Mitversicherte aus der Deckung auszuschließen (Teilkündigung) oder deren Deckung bei Meldung zu verweigern, insbesondere aufgrund gehäufte Fehlberatungen oder Anzeichen nicht gegebener Verlässlichkeit. Die Gültigkeit des übrigen Vertrags wird dadurch nicht berührt.

2.7. Die versicherten Kosten gemäß 1.2.11. sind Teil der Deckungssumme und nicht zusätzlich zu dieser vereinbart. Es sei denn dies ist gesetzlich abweichend geregelt.

### **3. Selbstbehalt**

3.1. Abweichend von Art. 3 (2) AVBV, trägt der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer von jeder Schadenersatzleistung einen Betrag selbst bis maximal zur Höhe, der im Zertifikat vereinbart wurde. Im Falle von Haftpflichtansprüchen mehrerer Anspruchsteller aufgrund des gleichen Versicherungsfalles aufgrund derselben oder gleichartigen Fehlberatung, wird der Selbstbehalt den der Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers gemäß Zertifikat zu tragen hat je Anspruchsteller gesondert angewendet. Dies gilt jedoch nur für die anfallenden Schadenersatzzahlungen. Auf die gesamten auflaufenden Verteidigungskosten wird in diesem Fall der Selbstbehalt nur einmal angewendet.

3.2. Soweit einem geschädigten Dritten ein gesetzlich normierter Direktanspruch gegen den Versicherer zusteht (siehe Pkt. 13), erbringt der Versicherer diesem gegenüber die Versicherungsleistung ohne Abzug eines Selbstbehaltes. Der Geschädigte erhält somit 100% des Schadens, nur im Innenverhältnis hat der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer neben der vereinbarten Prämie den Selbstbehalt als weiteren Prämienteil den Versicherer zu ersetzen. In allen Fällen, in denen ein Ausschluss vereinbart wurde oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit führt, und der Versicherer für Ansprüche nach § 137c GewO aus Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO dem geschädigten Dritten zu leisten hat oder leistet hat der Versicherer Anspruch auf Ersatz der gesamten Schadenssumme samt Kosten der Schadensabwicklung und etwaiger Abwehrkosten gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer im Umfang des Selbstbehaltes nach Leistung iS des § 137c GewO gegenüber dem Geschädigten (Art 5.2. AVBV).

3.3. Wird der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Versicherungsmakler oder Berater in Versicherungsangelegenheiten oder als sonst gewerblich befugt tätiger Versicherungsvermittler iS des § 137a GewO aufgrund Versicherungsvermittlung im Sinne § 137, 137a bzw. 137c GewO auf Schadenersatz in Anspruch genommen, findet der in Pkt. 3.1. vereinbarte Mindestselbstbehalt gegenüber dem geschädigten Dritten beim Verbrauchergeschäft keine Anwendung. Dieses gilt analog für die Versicherungsvermittlung im Sinne der § 136a, § 137 c GewO durch gewerbliche Vermögensberater. Der Selbstbehalt ist nach erfolgter Schadensliquidierung durch den Versicherer als Teil der Prämie dem Versicherer zu ersetzen, dieser darf somit keinen Selbstbehalt von der Leistung an den Geschädigten im Rahmen der Berufshaftpflicht nach § 137c GewO in Abzug bringen.

3.4. Bei Abgrenzung gemäß Pkt. 3.3. zwischen Verbraucher - und Unternehmensgeschäften ist darauf abzustellen, ob das schadensstiftende Ereignis sich als Pflichtverletzung darstellt, die sich auf ein Verbrauchergeschäft auf Seiten des geschädigten bzw. Anspruchstellers zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses bezieht oder nicht.

3.5. Es gilt einerweiterter Selbstbehalt bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben in der Schadensmeldung oder bei Nachfrage des Versicherers oder des Mitversicherten (insbesondere des selbständigen Erfüllungsgehilfen) über den Sachverhalt bei Schadensbearbeitung oder Führung eines Prozesses zur Anspruchsabwehr gegen den Geschädigten Dritten vereinbart. Hinsichtlich der Kosten der Anspruchsabwehr hat der Versicherte dem Versicherer zusätzlich zum vertraglichen Selbstbehalt die Kosten der Anspruchsabwehr, insbesondere von Gerichtsverfahren zu ersetzen, wenn dieser oder dessen Erfüllungsgehilfe als Finanzdienstleistungsassistent, Wertpapiervermittler oder gebundener Vermittler seine Obliegenheit zur schriftlichen vollständigen und wahrheitsgemäßen Darstellung des Sachverhaltes im Schadensfall verletzt und dadurch dem Versicherer Abwehrkosten entstanden sind, die bei ordnungsgemäßer Darstellung des Sachverhaltes, insbesondere einem Eingeständnis der Verletzung von Normen oder Umständen, die eine Haftung bedingen können, vermieden hätten werden können (frustrierte Abwehrkosten).

3.6. Der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer hat von jeder Schadenersatzleistung und Kostenzahlung den im Zertifikat ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen. Die Ersatzleistung bzw. Kostenzahlung erfolgt jedoch gegenüber dem geschädigten Dritten ohne Verrechnung des Selbstbehaltes. Dieser ist vom Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich und ohne Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber andersgearteten Ansprüchen direkt zu refundieren.

### **4. Prämie und Beginn des Versicherungsschutzes**

4.1. Die Jahresprämie ergibt sich aus der gewählten Deckungssumme unter Pkt.2.1. und dem jeweils für die Versicherungsperiode gültigen Tarif. Prämienschuldner aus diesem Vertrag ist der Versicherungsnehmer.

4.2. Prämienbemessungsgrundlage für die Erst- und Folgeprämien sind die von den einzelnen Versicherungsnehmern bzw. Mitversicherungsnehmern gewählten Deckungssummen, deren jeweiligen Gesamtumsätze des vorangegangenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr (Einnahmen/Ausgabenrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sind beizulegen), sowie deren objektive Risikomerkmale gemäß jeweiligen Antrag.

4.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gültige Erstprämie bzw. Folgeprämie einschließlich Nebengebühren spätestens am Tage des im Zertifikat eingetragenen Beginn der Versicherungsperiode auf das ihm bekannt gegebene Konto einzubezahlen, sofern eine fristgerechte Abbuchung der jeweiligen Beträge vom Konto des Versicherungsnehmer mittels Einziehungsauftrag nicht erfolgen konnte und dies vom Versicherungsnehmer zu vertreten war.

4.4. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem im Zertifikat festgesetzten Zeitpunkt. Wird das Zertifikat nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Erstprämie bzw. Folgeprämie dann aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 u. 39a VersVG. Rückständige Erst- und Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §38 und § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

- 4.5. Die Prämienregulierung der Folgeprämie aus diesem Vertrag richtet sich nach den Angaben des Pkt.4.2. und wird nach Erfassung der Schadensstatistik am Ende eines jeden Jahres nach den wirtschaftlichen Einschätzungen und den diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Voraussetzungen des Landes, in dem der Versicherer seinen Hauptsitz hat, entsprechend angepasst.
- 4.6. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren. Wurden schuldhaft unrichtige, einen unrichtigen Gesamteindruck ergebend unvollständige oder keine Angaben gemacht, so ist der Versicherer unter Berücksichtigung des § 6 VersVG ab jenem Zeitpunkt (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 137c (4) GewO) von der Verpflichtung zur Leistung frei, in dem der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

## 5. Vertragsdauer, Kündigung, Risikowegfall

### 5.1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die im Zertifikat festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens 1 Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um 1 Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens ein Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist. Für Zeiträume, in denen der Versicherer nach § 137c (4) GewO oder § 4 Z 3 WAG 2007 für die versicherte Person Dritten haftet und ungeachtet des Ablaufes des Versicherungsschutzes weiterhin zu haften hat, gebührt dem Versicherer anteilig die Prämie bis zum Ende des Haftungszeitraumes; jedenfalls bei Versicherungsvermittlern bis 2 Monate nach der Austragung der versicherten Person aus dem Versicherungsvermittlerregister, sofern nicht eine andere Deckung oder Versicherung nach § 137c GewO von der versicherten Person der Behörde für und in diesen Zeitraum nachgewiesen wurde. Die Kündigung eines Mitversicherten ist seitens des Versicherers mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals möglich und lässt den übrigen Vertrag unberührt. Diese bewirkt, dass bei Schäden nach Kündigungsablauf, die dieser verursacht hat, dieser regresspflichtig werden kann und wird und nicht mehr als Mitversicherter regressfrei gestellt ist.

### 5.2. Kündigung im Versicherungsfall

- 5.2.1. Hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkennt, oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Haftpflichtanspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- 5.2.2. Für die Kündigung finden die Regelungen des VersVG sowie ähnliche Rechtsnormen anderer Länder Anwendung.
- 5.3. Insolvenz des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers: Der Versicherer kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

### 5.4. Risikowegfall

- 5.4.1. Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Im Übrigen findet Artikel 9 Ziffer IV ff. AVBV welche bei Höher Insurance Services GmbH auf der Internetseite aufliegen Anwendung.
- 5.4.2. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung, Konzession oder Berechtigung oder der Eintragung einer Einschränkung in das Versicherungsvermittlungsregister oder des Wegfalls einer Berechtigung oder eine ex lege erfolgende Einschränkung der Berechtigung oder auch aufgrund von Auflagen oder Einschränkung von Berechtigungen oder Konzessionen bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang. Keinesfalls umfasst der Versicherungsvertrag Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer oder die betreffende versicherte Person nicht befugt ist.
- 5.4.3. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig rechtswirksam aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie inkl. allfälliger Unkosten nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit bzw. auch für den in Punkt 5.1. genannten Zeitraum iS des § 137c (4) GewO.
- 5.4.4. Eine Kündigung nach Pkt. 5.2.1., Pkt. 5.2.2 oder ein Risikowegfall nach Pkt. 5.4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Pkt. 5.3. nicht aus.
- 5.4.5. Schadensfallkündigung. Im Falle eines Schadensfalles ist der Versicherer zur Schadensfallkündigung auch in eingeschränkter Weise (Teilkündigung) berechtigt, in dem er die weitere Haftung für das vom Schadensfall betroffene Produkt (Finanz-, Versicherungs- oder Anlageprodukt) oder den betroffenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen kündigt und somit die Deckung um diese Sachverhalte mit Wirkung für die Zukunft einschränkt.

## 6. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 6.1. Abweichend von Art. 4. I. 1. AVBV gilt der Versicherungsschutz weltweit außer den U.S.A. und Kanada, wobei aber nur solche Schadenersatzansprüche versichert sind, die vor österreichischen Gerichten oder Gerichten der Europäischen Union erwirkt werden oder erwirkt werden können. Auf den jeweiligen Einzelvertrag und alle anderen Bestimmungen findet österreichisches Recht Anwendung.
- a) Im Bereich des §137c GewO umfasst der Versicherungsschutz die Vermittlung von Versicherungen aller im Gemeinschaftsgebiet befugt tätig werdenden Versicherer mit Ort der Vermittlungsleistung und örtlich gelegenen Risiken, deren Versicherung Gegenstand der Vermittlungsdienstleistung sind, jeweils außerhalb von Kanada und den Vereinigten Staaten.
- b) Im Bereich der Finanzdienstleistung, soweit diese Wertpapiere und Finanzinstrumente iS des § 1 Z 6 WAG 2007 oder Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten oder Wertpapiernebenleistungen iS des § 1 Z 2 und 3 WAG 2007 betreffen,



umfasst jede im Gemeinschaftsgebiet oder am Ort der Dienstleistung gegenüber dem Kunden befugte ausgeübte oder bei Tätigkeit, bei Vermittlungsdienstleistungen, soweit diese für befugt im Gemeinschaftsgebiet tätige Auftraggeber/Dienstleister/Produktanbieter erfolgt, weltweit außer den U.S.A. und Kanada, wobei ebenfalls nur solche Schadenersatzansprüche versichert sind, die vor österreichischen Gerichten oder Gerichten der Europäischen Union erwirkt werden oder erwirkt werden können.

- 6.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.6.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer verhindert wird oder darauf beruht, dass der Geschäftsherr, dessen Produkte vermittelt werden nicht befugt im Gemeinschaftsgebiet oder am Ort der Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden außerhalb des Gemeinschaftsgebietes tätig wird.
- 6.3. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, soweit die Tätigkeit des Versicherten am Ort der Beratung oder der Tätigkeit nicht befugt ausgeübt wird, etwa weil ein EU - Pass für eine Auslandstätigkeit nach dem WAG oder die lokale Gewerbeberechtigung oder Konzession oder Berechtigung für die befugte grenzüberschreitende Tätigkeit fehlt.

## **7. Vertragsgrundlagen und Obliegenheiten**

### **7.1. Vertragsgrundlagen**

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV - in der geltenden Fassung auf der Internetseite [www.hoeher.info](http://www.hoeher.info) der Höher Insurance Services GmbH) sowie die vorliegenden Bedingungen – soweit hiervon abweichend und als speziellere Norm vorrangig – die Vereinbarungen im Rahmen des Zertifikates zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer des jeweiligen Einzelvertrages.

### **7.2. Obliegenheiten**

Die Verletzung folgender Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG und in Versicherungsangelegenheiten im Deckungsumfang nach § 137c GewO zwar keine Leistungsfreiheit gegenüber dem geschädigten Dritten nach Maßgabe des § 137c GewO ein, verpflichtet jedoch den Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer zum Ersatz der Leistung samt Kosten gegenüber dem Versicherer und diesen dem geschädigten Dritten leistenden Versicherers zum Regress beim Versicherten (siehe auch Pkt.10. dieser Bedingungen):

- 7.2.1. Der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genüge getan, wenn die Anzeige binnen 15 Tagen nach dem Zeitpunkt abgesendet wird, in dem der Dritte den Haftpflichtanspruch dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder ein Disziplinarverfahren wegen der den Haftpflichtanspruch begründenden Handlung oder Unterlassung eingeleitet worden ist oder eine Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht oder bei der Beschwerdestelle nach § 365u GewO erhoben oder sonst ein Verfahren bei einer Aufsichtsbehörde (zB FMA) oder bei Gericht eingeleitet worden ist.
- 7.2.2. Macht der Dritte seinen Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer schriftlich geltend, oder ergeht eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder wird gegen ihn ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, oder eine Beschwerde nach § 365u GewO in Versicherungsangelegenheiten eingeleitet, so ist der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer außerdem verpflichtet, dem Versicherer hiervon unverzüglich Anzeige (15 Tage) zu erstatten. Gegen Zahlungsbefehle hat der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Widerspruch) zu ergreifen und vom Geschehen den Versicherer in Kenntnis zu setzen. Führt einer dieser angezeigten Umstände zu einem rechtmäßigen Schadenersatzanspruch gegen den Versicherer unter einem Anschlussvertrag oder einer Verlängerung dieses Vertrages mit abweichenden Selbstbehalten und/oder Deckungssummen, finden der Selbstbehalt und die Deckungssumme Anwendung die zum Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung des anzuzeigenden Umstandes vereinbart gelten. Liegen Umstände vor, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen, können diese dem Versicherer während der Versicherungsperiode vorsorglich schriftlich angezeigt werden. Erforderlich sind dabei Angaben zur versicherten Tätigkeit, der Angabe der wahrscheinlich in Anspruch genommenen versicherten Person, sofern möglich, die Höhe des möglichen Schadens und des potenziellen Anspruchstellers bzw. des potenziellen Verfahrens. Ein auf diesen Umständen beruhender Versicherungsfall gilt als in der Versicherungsperiode, in welcher die Anzeige erstmals erfolgte, eingetreten ist, jedoch spätestens vor Ende der Vertragslaufzeit oder Ablauf einer Nachmeldefrist oder Run-Off Frist eintritt und gemeldet wird. Der für das Versicherungsjahr zutreffende Selbstbehalt und die vereinbarte Deckungssumme sind entsprechend anzuwenden.
- 7.2.3. Der Versicherungsnehmer und der Mitversicherungsnehmer sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße schriftliche Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden und ermächtigt den Versicherer Erkundigungen bei Dritten, Kunden und Mitarbeiter sowie Vertriebspartner betreffend den Schadensfall einzuziehen.
- 7.2.4. Kommt es zum Streit über die Schadenersatzverpflichtung, so hat der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer die Prozessführung sowie Schadenregulierung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Erklärungen zu geben.

- 7.2.5. Der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung anzuerkennen oder Vergleiche hierüber abzuschließen, es sei denn, dass sie nach den Umständen die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.
- 7.2.6. Wenn der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Pkt. 7.2.3. und 7.2.5. finden entsprechende Anwendung.
- 7.2.7. Der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer sind weiters im Rahmen der Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG) verpflichtet, dem Versicherer anzuzeigen, wenn er die Vermittlung von Produkten gegenüber Verbrauchern aufnimmt, die zum öffentlichen Vertrieb nicht zugelassen sind oder die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen oder sonst sich auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen, bei denen Dienstleistungen an Dritte ausgelagert werden, entgegen §§ 26 und 27 WAG 2007 oder bei denen die jederzeitige Aussonderung der Kundengelder nicht gewährleistet ist oder entgegen §§ 29-32 WAG 2007 deponiert werden.
- 7.2.8. Der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer sind verpflichtet, schadensstiftende Sachverhalte schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig dem Versicherer zu schildern, um unnötige Verfahren zu vermeiden und rechtzeitige Vergleiche aber auch Regressanspruchserhebungen zu ermöglichen.
- 7.2.9. Der Versicherungsnehmer, Mitversicherungsnehmer und jeder Mitversicherte sind verpflichtet, jede Kundenbeschwerde schriftlich und fortlaufend aufzuzeichnen und dem Versicherer auf Verlangen zugänglich zu machen.

## **8. Versicherungsschutz und Deckungserweiterungen**

### **8.1. Versicherungsschutz**

- 8.1.1. Bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall die Erfüllung von Deckungsansprüchen gemäß Pkt. 1.2.6.
- 8.1.2. Abweichend von Artikel 4. I. 4. AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz auf Haftpflichtansprüche aus allen in Pkt.1. (Versichertes Risiko) angeführten Tätigkeiten.
- 8.1.3. Für Solidarhaftungen von Wertpapiervermittlern, deren Geschäftsherren alle beim Versicherer aufrecht versichert sind besteht Deckung nach Maßgabe des Pkt.1.2.18.
- 8.1.4. Anspruchsabwehr und gleichzeitiger Prüfung eines Ausschlussgrundes: Im Falle, dass nach dem Verbringen des geschädigten Anspruchstellers sich ein Ausschlussgrund für die Deckung ableiten lässt, den der Versicherte bestreitet (wie zB der Vorwurf vorsätzlicher Schädigung oder der vorsätzlichen Verletzung von Gesetz, Auftrag oder Vorschriften) und dessen Vorliegen letztlich nur abhängig von den Feststellungen des Gerichtes oder Behörden in Verfahren abhängig ist, die zur Anspruchsabwehr des Geschädigten Dritten geführt werden, kann der Versicherer bedingte Deckung erklären, dh die Abwehrdeckung nur für den Fall aussprechen, dass in diesen Verfahren keine Feststellungen getroffen werden, die einen Ausschlussgrund bewirken. Ist dies der Fall, hat der Versicherte alle Kosten des Versicherers diesem vollinhaltlich zu ersetzen. Bis zur Feststellung dieses Umstandes betreffend das Vorliegen eines Deckungsausschlussgrundes sind Versicherungsnehmer und Versicherter verpflichtet, die Kosten der Anspruchsabwehr zu gleichen Teilen vorzufinanzieren. Gleiches gilt analog, wenn der Versicherte in Anspruch genommen wird aus der behaupteten Zurechnung des Verhaltens eines nicht für diesen befugt tätigen Erfüllungsgehilfen und dieser die Passivlegitimation und die Zurechnung des Verhaltens dieser Person zu seinem Unternehmen und dessen Erfüllungsgehilfeneigenschaft bestreitet. Vorgesteckte Verteidigungskosten mit Sublimit von 50.000 Euro und Regress bei negativer Feststellung.

### **8.2. Deckungserweiterungen**

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen des versicherten Risikos auch Schadenersatzverpflichtungen

- 8.2.1. durch den Einsatz und die Verwendung elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie die Programmierung soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers oder Mitversicherungsnehmers im Rahmen des versicherten Risikos für den eigenen Bedarf erfolgt und es sich bei Verstößen nicht um solche gegen die Datenschutzverordnungen (inklusive, aber nicht ausschließlich des DSG 2000), die Anwendung finden können, bezieht;
- 8.2.2. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben in seiner jeweiligen räumlichen und sachlichen Ausdehnung angestellt hat;
- 8.2.3. Bei ausdrücklicher Mitversicherung im Zertifikat für Solidarhaftungen von Wertpapiervermittler, deren Geschäftsherren auch bei anderen als dem Versicherer aufrecht versichert sind besteht Deckung nach Maßgabe des Pkt. 1.2.18.;

## **9. Deckungsausschlüsse (siehe auch Pkt.10 für die Versicherungsvermittlung nach §137 GewO)**

In Ergänzung von den bei Höher Insurance Services GmbH Internetseite aufliegenden Artikel 4 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass:

- 9.1. die vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Berechtigung/Konzession oder sonstige nach öffentlichen Vorschriften nötige Erlaubnis oder Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit bzw. des Gewerbes (insbesondere im Rahmen der Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO in Verletzung der Gewerbeordnung durch nicht in das Versicherungsvermittlungsregister eingetragene Personen oder entgegen dem § 17e VAG) oder ohne Berechtigung zur Erbringung der Bank- oder Finanzdienstleistungen (insbesondere iS des § 1 Abs 1 Z 18 Z 3 und 19 BWG oder der §§ 3 und 4 WAG 2007) oder durch nicht in das Register eingetragene Erfüllungsgehilfen oder sonst zur Beratung des Kunden nicht befugte Personen oder über die eingeräumte Befugnis oder Konzession hinaus ausgeübt werden oder sich auf Geschäfte beziehen, die sonst nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften in einer unbefugten Weise oder Modalität ausgeübt werden oder ausschließlich Kreditinstitute durchzuführen berechtigt sind, oder sich auf die unbefugte Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden in das Vermögen des Finanzdienstleisters oder betreffend Prämieninkasso durch Personen, die nicht laut Eintragung in das Vermittlerregister nach § 365c GewO zur Entgegennahme von Prämien (§ 31a MaklerG) befugt sind, beziehen oder auf die Vermittlung von Krediten, die nicht durch befugte Personen nach § 1 Abs 1 Z 18 BWG bzw. Immobilienmakler und Vermögensberater, Steuerhinterziehungszwecken gedient oder dienenden Tatbestand geschaffen haben, der den Gläubigerschutzbestimmungen des Insolvenzrechtes unterliegt. Ebenso sind ausgeschlossen Ansprüche aufgrund der Hinterlegung von Finanzinstrumenten oder Kundengeldern bei Unternehmen oder Personen, die im Gemeinschaftsgebiet hierzu nicht befugt sind (siehe §§ 30,31 WAG 2007) oder bei Unternehmen oder Personen in Drittstaaten, die keine Kreditinstitute oder qualifizierte Geldmarktfonds i S des § 33 Abs.3 WAG 2007 sind oder für die Tätigkeit von Personen, die nach § 136a oder § 136b GewO oder dem §28 WAG nicht zu deren Tätigkeit befugt sind, nicht in das Register eingetragen wurden oder nur zum Schein als Erfüllungsgehilfen aufgetreten sind, während die Beratung tatsächlich im wesentlichen Umfang durch eine hierzu nicht befugte Person durchgeführt wurde (zb Befugnis Überschreitung eines „Tippsgebers“ etc).
- Eine nicht vorsätzliche, wenn auch grob fahrlässige Beratung oder grob fahrlässige Nicht-, Schlechterfüllung oder verspätete Erfüllung der Vorgaben des Kunden im Rahmen der Verwaltung oder der Durchführung von Transaktionen (Ordererteilung, Abwicklung, Weiterleitung von Anträgen, Warnung des Kunden), der Fehlaufklärung durch den Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer oder sonstige Verstöße gegen die Wohlverhaltensregeln versicherter Personen nach §§ 11 ff. WAG oder ab dem 1.11.2007 §§ 38-63 WAG 2007, § 75 VAG, §§ 136a bis 136d, 137 f bis 138 GewO oder §§ 26, 28 ff MaklerG oder Aufklärungs – oder Interessenwahrungspflichten gegenüber dem Kunden erfüllen jedoch für sich alleine noch keine Ausschlussstatbestand, auch wenn es sich hierbei um ein standeswidriges Verhalten im Sinne der berufsständischen Ausübungsrichtlinien handelt;
- 9.2. Garantie- und Erfolgszusagen gemacht oder über den Wert von Sachen und Rechten besondere Zusicherungen gemacht oder Auskünfte erteilt werden oder in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind (ausgenommen betreffend Versicherungsverträge im Umfang der Haftung nach § 137c GewO mit Regressfolge gegenüber dem Geschädigten leistenden Versicherer nach Pkt.10.) sowie Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, besonderen vertraglichen Zusagen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung sowie auf Erfüllung der Zusage bestimmter Erträge und Renditen (positives Vertragsinteresse). Ansprüche auf Gewährleistung für offene oder verdeckte Sachmängel, für die der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer zu haften hat;
- 9.3. die Bonität von Produktanbietern, Versicherungsgesellschaften oder anderen Vertriebspartnern nicht geprüft oder Kenntnisse über deren mangelnde Bonität nicht weitergegeben werden, es sei denn, dass eine solche Prüfung fahrlässig unterblieben ist, weil die Genannten über ihre Bonität unrichtige Informationen abgegeben haben, bzw. ein Handeln der Aufsichtsbehörden nicht erfolgte (ausgenommen vom Deckungsausschluss jedoch Haftungen aus der Bonitätsprüfung von Versicherungen im Rahmen der Versicherungsvermittlung oder Beratung in Versicherungsangelegenheiten nach dem MaklerG, die nach Maßgabe des § 137c GewO gedeckt sind und unter Pkt.10. fallen);
- 9.4. Tätigkeiten für Auftraggeber ausgeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.
- 9.5. die Schweigepflicht (etwa nach § 23a WAG idF des FMAG oder § 7 WAG 2007 oder § 38 BWG) absichtlich und bewusst verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;
- 9.6. Kredite oder Zwischenfinanzierungen nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder verbindliche Zusagen über die Zuteilungsreife von Bausparverträgen erteilt werden;
- 9.7. der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, dass Aussagen zur Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen getroffen werden, sofern keine Wert- bzw. Sachverständigengutachten eingeholt wurden;
- 9.8. a) der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer Prospekte (Verkaufs- und/oder Kapitalmarktprospekte) erstellt und/oder weitergeleitet, oder als Prospektmitemsteller oder Prospektverantwortlicher und nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Vermittler in Umlauf gebracht oder sonst daran mitgewirkt hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung (nach dem KMG oder ähnlicher Normen oder auch nach allgemeinem Zivilrecht) in Anspruch genommen wird.
- b) Ausgeschlossen bleiben weiters Haftpflichtansprüche aus der Beratung und/oder Vermittlung von prospektpflichtigen und nach den Gesetzen von der Prospektspflicht nicht befreiten Veranlagungen und Wertpapieren nach dem Kapitalmarktgesetz, wenn nicht die jeweiligen nach den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellten, geprüften und bei der gesetzliche Hinterlegungsstelle hinterlegten Prospekte der Beratung/Vermittlung zugrunde gelegt wurden.
- c) Ausgeschlossen bleiben weiters Haftpflichtansprüche aus der Abweichung bei Beratung von Prospektinhalten gegenüber Kunden seitens einer versicherten Person;
- 9.9. Schäden die aus der Verwaltung von Wertpapieren, die sich nicht auf unterlassene, verspätete, unrichtige oder den Risikovorgaben des Kunden nicht entsprechende Ordererteilungen in Bezug auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente als Verwalter beziehen, sondern

auf Schäden aus nicht eingelieferten oder im Vollmachtsnamen des Kunden auf dessen Konten – oder Depotkreis disponierten Vermögenswerten oder auf die Ausföhlung von Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder den dafür an den Verwalter geleisteten Gegenwert oder sonstige entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an den Finanzdienstleister vom Kunden geleisteten oder übergebenen Gelder zur Veranlagung sind - es sei denn es handelt sich um eine fahrlässige Tat oder Unterlassung, bei der gegen gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Verstoßen wurde. Ebenfalls nicht versichert gelten Schäden in Zusammenhang mit nicht erfüllten Ansprüchen auf Ausföhlung von Werten aus dem Depotgeschäft eines Finanzdienstleisters. Ausgeschlossen sind jedenfalls Schäden aus der vorsätzlichen Nichtbeachtung von Kundenaufträgen, –vorgaben oder – Risikobeschränkung oder vorsätzlichen Missachtung der Bestimmungen der §§ 17-63 WAG bzw. 75 VAG und §§ 137-138 GewO, soweit diese Vorschriften dem Schutze des Kunden oder Anlegers dienen.

Haftungen aus der nicht vorsätzlichen Verletzung der Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung iS des § 52 WAG 2007 oder nicht vorsätzlicher Verletzung der Tätigkeit im „Besten Interesse“ des Kunden nach § 38 WAG 2007 sind von der Deckung jedoch jedenfalls umfasst;

- 9.10. Schadenersatzansprüche oder Regulierungskosten entstanden im Zusammenhang mit jeglichem punitiven oder exemplarischen Schadenersatz, jeglichem Schadenersatz der ein Vielfaches eines Schadenausgleiches darstellt, Ordnungsgeldern/Bußten, Strafmaßnahmen oder Geldstrafen;
- 9.11. Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit einer Tätigkeit , die entgegen einschlägigen Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgte oder in Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben oder Verletzung von abgabenrechtlichen Erklärungs- oder Informationspflichten;
- 9.12. Schadenersatzansprüche aus gerichtlich strafbarem oder vorsätzlichem Marktmissbrauch und Insidertrading iS der Market Abuse RL Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) oder iS der §§ 48ff BörseG oder Verletzungen des KMG;
- 9.13. Nicht umfasst sind ferner Ansprüche der Auftraggeber des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers (z.B. Versicherer, deren Vertriebsgesellschaften und Beauftragte) im Bereich der Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO betreffend Rückersatz gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer, die somit nicht seitens des geschädigten Kunden, sondern seitens des diesem Kunden leistenden oder haftenden Geschäftsherren gegen den Versicherten im Regress erhoben werden und damit verbundene Abwehrkosten, wenn der Versicherte als Agent dieses Geschäftsherren entweder ohne Auswahlberatung unter mehreren konkurrierenden Produkten (Agent für einen Versicherer oder dessen Vertriebsbeauftragten) oder für mehrere nicht in Konkurrenz stehende Versicherer bzw. nicht Auftrags mehrerer Geschäftsherren - gegenüber dem Kunden in Bezug auf das schadensstiftende Ereignis tätig war oder der Regressanspruch sonst den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes unterliegt;
- 9.14. Nicht umfasst sind ferner Ansprüche auf Rückzahlung von Belohnungen, Provisionen und Entgelte zufolge der Auflösung des Vertrages oder fehlender oder vermindertem Entgelts- oder Honoraranspruches zufolge der versicherten Handlung oder Unterlassung oder Ansprüche auf bloße vom erlittenen Schaden unabhängige Rückzahlung geleisteter Honorare, Aufwandsersatz oder Entgelte oder Provisionen oder wegen unzulässiger Kumulierung von Provisionseinkünften oder Honoraren nach § 138 GewO oder unzulässiger Vorteilsannahme nach § 39 WAG oder den Bestimmungen des ABGB über Vorteilsannahmen von Machthabern;
- 9.15. Nicht umfasst sind ferner Regressansprüche von Wertpapierfirmen und WPDLUs gegen deren gebundenen Vermittler/ Finanzdienstleistungsassistenten oder, soweit diese Schäden nicht auf grober Fahrlässigkeit des Vermittlers bzw. des Finanzdienstleistungsassistenten beruhen und ohne solche Versicherungsdeckung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz der Anspruch ganz oder teilweise entfällt oder gemindert oder präkludiert ist;
- 9.16. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung, die Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer, bzw. die versicherte Person selbst verhindert wird. (ausgenommen betreffend Versicherungsverträge im Umfang der gesetzlichen Pflichthaftung nach § 137c GewO mit Regressfolge gegenüber dem Geschädigten leistenden Versicherer nach Pkt.10.);

Der Versicherungsschutz umfasst weiters keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers

- 9.17. aus Verletzung gewerblicher Schutzrechte;
- 9.18. wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Wertzeichen; In Bezug auf Prämien und Schäden gelten jedoch fahrlässig herbeigeföhrte Versicherungsfälle im Rahmen des Zahlungs- oder Wertpapierclearingverkehrs bis zur maximalen Schadenshöhe im Rahmen der jeweils vereinbarten Deckungssumme versichert;
- 9.19. wegen Veruntreuung oder Untreuehandlungen seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder Mitversicherungsnehmer oder anderer Repräsentanten, deren er sich bedient (umfasst ist aber die Deckung für kassierte Prämien nach § 31a Makler durch Personen, die im Vermittlerregister als zum Prämieninkasso befugt eingetragen sind außer bei vorsätzlichen Handlungen); ebenso wegen oder im Zusammenhang Veruntreuung von Kundengeldern oder von Finanzinstrumenten oder Wertpapieren des Kunden oder Entgegennahme oder Vermischung von Kundengeldern oder von Finanzinstrumenten der Kunden oder sonstige Deponierung oder Veranlagung, bei der dem Kunden kein effektives Aussonderungsrecht seiner Gelder oder Finanzinstrumente zusteht, oder die Art und der Ort Deponierung/Verwahrung des Kundenvermögens sonst dem WAG 2007 widerspricht; etwa weil diese außerhalb des Gemeinschaftsgebiete bei Nichtbanken ohne wirksame Einwilligung und Warnung des Kunden erfolgt;

9.20. aus der Tätigkeit als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler;

Der Versicherungsschutz umfasst ferner keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers gegenüber folgenden Personen:

9.21. Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmer (die außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) und die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie Verwandten oder Verschwägerten. Ansprüche von Mündeln, gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen;

9.22. Personen, mit denen der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder in einer a-typischen stillen Gesellschaft oder sonstiger arbeitgemeinschaftlicher Mitunternehmerschaft verbunden ist;

9.23. Juristische Personen, auf die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer aufgrund der Beteiligungsverhältnisse bestimmenden Einfluss ausüben kann oder selbst oder gemeinsam mit Angehörigen iS des § 72 StGB eine wesentliche Beteiligung hält. Eine Beteiligung ist wesentlich, wenn diese eine Sperrminorität bei Änderungen von Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsbestandteilen oder Teilen hiervon nach Gesetz oder Satzung/Gesellschaftsvertrag ermöglicht oder iS des § 2 Z 3 BWG qualifiziert ist;

9.24. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch nicht auf Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften. Gedeckt bleiben jedoch Auskünfte über die grundsätzliche steuerliche Behandlung einzelner Anlage- und Versicherungsformen, soweit die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Mandanten nicht Gegenstand der Auskünfte sind sowie Rechtsauskünfte, die mit der Produktberatung im Versicherungsbereich und der Schadensabwicklung nach § 137 GewO notwendigerweise verbunden sind;

9.25. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

(a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Aufwendungen und Folgeschäden.

(b) die gesetzliche Haftpflicht, gleich welcher Art, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise verursacht werden oder entstehen durch

(i) ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder nukleare Abfälle aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe;

(ii) die radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Verbindung oder eines nuklearen Bestandteils davon;

9.26. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in dieser Versicherung oder irgendeinem Nachtrag dazu gilt vereinbart, dass unter der vorliegenden Versicherung Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art ausgeschlossen sind, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendeinem/m der nachstehenden Umstände, ungeachtet einer jeden anderen Ursache oder eines jeden anderen Ereignisses, die/das gleichzeitig oder in anderer Aufeinanderfolge zu dem Schaden beiträgt:

(1) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Bürgerunruhen, welche das Ausmaß eines Volksaufstandes annehmen oder sich zu einem solchen auswachsen, oder militärische bzw. widerrechtliche Machtergreifung; oder

(2) jede terroristische Handlung.

Zum Zwecke dieses Nachtrages definiert sich eine terroristische Handlung als eine Handlung, wobei unter anderem die Anwendung und/oder Androhung von Zwang oder Gewalt eingeschlossen gilt, von Seiten irgendeiner Person oder Personengruppe(n), ungeachtet ob diese die Handlung alleine oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner (irgendwelchen) Organisation(en) oder Regierung(en) begeht, und ob sie für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Ziele handelt. Dies schließt auch die Absicht mit ein, Einfluss auf irgendeine Regierung auszuüben und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Dieser Ausschluss enthält auch einen Ausschluss für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendwelchen Maßnahmen, die zur Kontrolle, Vorbeugung oder Bekämpfung eines der oben unter (1) und (2) beschriebenen Umstände ergriffen werden oder irgendwie damit in Verbindung stehen.

Sollten die Versicherer behaupten, dass irgendwelche Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen nicht unter dieser Versicherung gedeckt sind, so liegt die Beweislast für das Gegenteil bei dem Versicherungsnehmer.

Sollte sich herausstellen, dass irgendein Teil dieses Nachtrages unwirksam oder nicht vollstreckbar ist, so bleibt der Rest vollständig in Kraft und wirksam.

## 10. Regressvereinbarungen im Umfang der Deckung nach §137c GewO -

In allen Fällen, in denen ein Ausschluss vereinbart wurde oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit führt, und der Versicherer für Ansprüche nach § 137c GewO aus Versicherungsvermittlung nach § 137 GewO oder auch diese Norm verweisende Bestimmungen (wie zB nach § 136a GewO für den auch Versicherungen vermittelnden Vermögensberater oder andere dies nebegewerblich – jeweils befugt - durchführende Personen) dem geschädigten Dritten zu leisten hat oder leistet, sowie in den

tiefestehend beschriebenen Fällen, hat der Versicherer Anspruch auf Ersatz der gesamten Schadenssumme samt Kosten der Schadensabwicklung und etwaiger Abwehrkosten gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer; dies sind :

- 10.1. Ansprüche aufgrund wissentlichen Abweichen von Aufträgen, Vorgaben oder Rahmenbedingungen des Kunden;
- 10.2. Im Fall des Pkt. 1.1.4 (Formale Haftung nach Ende des Vertrages nach § 137c Abs. 4 GewO) leistet aufgrund des § 137(4) GewO der Versicherer gegenüber einem von einem Versicherungsvermittler geschädigten Dritten trotz Erlöschens oder Ablauf der Versicherungsdeckung im Verhältnis zur versicherte Person , hat die versicherte Person dem Versicherer die Versicherungsleistung zu ersetzen;
- 10.3. In den Fällen des Pkt.7.2 ( Obliegenheitsverletzungen) oder von Obliegenheitsverletzungen nach den AVBV;
- 10.4. Im Falle der Ansprüche aus der Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden in das Vermögen des Finanzdienstleisters oder sonst nicht nach dem WAG oder BWG hierzu gefugten Personen oder aus dem Prämieninkasso, insbesondere wegen Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder Mitversicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient außer der Versicherte beweist, dass der Verlust der inkassierten Prämien oder deren Nichtweiterleitung oder die Nichteinzahlung auf Anderkonten (§ 31a MaklerG) nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder seines Personals oder seiner Agenten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist;
- 10.5. aus vorsätzlichen Verstößen gegen die Wohlverhaltensregeln nach § 11 ff. bis 19 WAG, den Kundenschutzbestimmungen der §§ 16-63 WAG 2007, § 75 VAG, § 137f bis 138 GewO oder §§ 26, 28 ff MaklerG oder gegen Aufklärungs – oder Interessenwahrungspflichten gegenüber dem Kunden;
- 10.6. aus Ansprüchen auf das positive Vertragsinteresse d.h. Erfüllung von Garantie- und Erfolg Zusagen oder soweit besondere vertragliche Zusagen von Renditen oder Leistungen gemacht oder über den Wert von Sachen und Rechten besondere Zusicherungen gemacht wurden oder a) weil in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind, Kredite oder Zwischenfinanzierungen nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder b) gesetzliche verpflichtende Aufklärungen betreffend die Verwendung von Versicherungen als Tilgungsträger, letzteres aber nur soweit diese durch Versicherungsvermittler, die nicht auch zur Vermittlung von Krediten befugt sind, vorgenommen wurden;
- 10.7. der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer Prospekte für Versicherungsprodukte oder Kombinationen mit solchen erstellt und als Prospekt(mit)ersteller oder Prospektverantwortlicher und nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Vermittler in Anspruch genommen wird;
- 10.8. Wenn die Schadensermittlung oder Schadensregulierung oder die Erfüllung der Pflichten durch einen Versicherer durch Staatsgewalt, Krieg, Terrorismus, Dritte oder Verfügungen von Behörden oder Gerichte oder den Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer selbst be- oder verhindert wird;
- 10.9. als Folge von Tod, oder Erwerbsunfähigkeit des Versicherten, Pensionierung oder Rentenantritt oder Geschäftsaufgabe – und Unterlassung der Interessenswahrung des Kunden zufolge plötzlichen Wegfalls der Dienstleistung und/oder Verletzung des § 5 Abs.3 WAG zufolge Unterlassung der geordneten Abwicklung der Geschäfte bei Aufgabe der Tätigkeit;
- 10.10. Die Fälle des § 137 Abs. 5 und 6 GewO;
- 10.11. In den Fällen, in denen der Versicherer gegenüber dem Geschädigten mehr geleistet hat, als er nach §§ 158c und/oder 158e VersVG müsste;
- 10.12. Soweit Regressansprüche gegen Versicherte erhoben werden, die nach dem DHG ohne Bestehen der Versicherung gänzlich oder geringer bemessen würden;

## 11. Nachdeckung (Nachdeckungszeitraum),

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsschutzes erfolgt.

Für den Fall der Vertragsbeendigung aufgrund von Tod, Gewerbeauflösung aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen, Eintritt in den Ruhestand oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit (ausgeschlossen sind Beendigungsgründe die von Dritter Seite erzwungen/aufgelegt wurden wie etwa Entzug der Gewerbeberechtigung/Konzession durch eine Behörde, Insolvenzfall oder die aus anderen Gründen als Berufsunfähigkeit oder Pensionsantritt oder Unternehmensaufgabe erfolgende Rücklegung oder aus sonstigen Gründen des Erlöschens oder der Rücklegung während eines eingeleiteten Entzugsverfahrens der Berechtigung , oder erlischt diese mangels Erfüllung bzw Nachweis der Berechtigungsvoraussetzungen gegenüber der Behörde) des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers gilt diese Periode um weitere 5 Jahre vom Datum des Ablaufs der vorhergehenden 5 Jahre verlängert, sofern für die Verlängerung der Periode im Deckungszertifikat ausdrücklich die Mitversicherung unter dieser Klausel bestätigt wurde.

Wird somit die Gewerbeberechtigung entzogen oder zurückgelegt, erlischt diese mangels Erfüllung bzw Nachweis der Berechtigungsvoraussetzungen (außer zufolge vom Versicherungsnehmer dem Versicherer nachgewiesener Unternehmensaufgabe, Pensionsantritt oder Berufsunfähigkeit oder Tod) gegenüber der Behörde oder endet diese mit Rücklegung während eines eingeleiteten Entzugsverfahrens, besteht somit die Nachdeckung nur 5 Jahre.

Der Versicherungsnehmer oder dessen Erben hat/haben als Obliegenheit über alle diesbezüglichen Umstände den Versicherer zu informieren, sei es durch Sterbeurkunden, Bescheids über Entzug, Einleitung von Entzugsverfahren oder Pensionsbescheide oder Gutachten zur Berufsunfähigkeit oder Bescheids über daraus resultierende Pensionen oder Sozialleistungen.

**Erweiterte Nachdeckung:** Nur gegen ausdrückliche Vereinbarung und sofern hierfür im Deckungszertifikat ausdrücklich die Mitversicherung unter dieser Klausel bestätigt wurde, gilt eine verlängerte Nachdeckungsperiode von 25 Jahren im Anschluss an die 5-jährige Nachdeckung gem. Punkt 11., 1. Absatz, aus den unter Punkt 11., 2 Absatz genannten Vertragsbeendigungsgründen.

Sofern der einzelne Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer nach Ablauf dieses Vertrages bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz für dieses Risiko erhält, gilt dieser Versicherungsschutz nur soweit nicht Deckung des anderen Versicherers besteht (Deckung als Berufshaftpflichtversicherung), somit ist diese Deckung subsidiär, jedoch nur sofern der andere Versicherungsschutz nicht vorleistungspflichtig ist.

Soweit es sich um von § 137c GewO erfasste Ansprüche aus Versicherungsvermittlung iS der §§ 137 und 137 c GewO eines während des schadensstiftenden Ereignisses in das Register der Versicherungsvermittler iS des § 365c GewO eingetragene Versicherungsvermittlers iS des § 137a GewO handelt ist die Nachhaftung zeitlich auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt nach § 137c Abs 4 GewO beschränkt, sofern keine Deckungserweiterung gesondert vereinbart wurde.

## 12. Übernahme der Nachdeckung eines Vorvertrages

Bestand bis zum Beginn des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer, gilt zusätzlich:

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten oder dem geschädigten Dritten (soweit dieser nach dem Gesetz direkt anspruchsberechtigt ist (§ 136a, 137c GewO, § 4 WAG) Deckung zu gewähren oder den Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer für einen Schadenersatzanspruch oder für Schadenersatzansprüche zu entschädigen, insoweit diese durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherungsnehmers gedeckt sind und somit eine Berufshaftpflichtversicherung eines anderen Versicherers besteht, und zwar unabhängig, ob der Deckungsumfang des Vorversicherers die konkrete Deckung umfasst hat oder nicht oder ein geringerer Deckungsumfang bestanden hat.

Sofern im Versicherungsvertrag als ausdrückliche Deckungserweiterung dies besonders vereinbart wurde, außer für einen allfälligen durch die Versicherung nicht gedeckten Mehrbetrag bzw. soweit die Deckung im konkreten Schadensfall durch die andere Versicherung nicht umfasst oder ausgeschlossen ist.

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, wenn und insoweit der Schaden unter dem anderweitigen Vertrag nicht gedeckt gilt.

## 13. Besondere Bestimmungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler und Wertpapierdienstleister nach den §§ 137c ff GewO (Versicherungsvermittler) und § 4 Abs 2 Z 3 und Abs 3 WAG (WPDUs) sowie abweichende Bestimmungen für Pflichtversicherung § 136a Zif 12 GewO (Gewerbliche Vermögensberater)

13.1. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach den §§ 137c ff GewO (Versicherungsvermittler) und § 4 Abs 2 Z 3 und Abs 3 WAG (WPDUs) besteht, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- Dem geschädigten Dritten steht gegen den Versicherer ein von der Innehabung des Versicherungsscheines unabhängiger, unmittelbarer Anspruch zu.
- Die §§ 158b bis 158i VersVG sind sinngemäß anzuwenden.
- Es gilt eine fünfjährige Nachhaftung vereinbart, im Falle der Haftung nach § 137c GewO besteht die Nachhaftung gegenüber dem geschädigten Dritten 5 Jahre ab dem Erlöschenszeitpunkt der Haftung iS des § 137c (4) GewO (Zweimonatsfrist).
- Der Versicherer hat ein allfälliges späteres Erlöschen des Versicherungsschutzes bei sonstiger Schadenersatzpflicht der FMA bzw. der für Versicherungsvermittler zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
- Die Bestimmungen unter Pkt.12. zur Übernahme der Vorhaftung finden ebenfalls in gleichem Umfang für die Berufshaftpflichtversicherung Anwendung.

13.2. Der Versicherer darf und wird allfällige Deckungsänderungen sowie das Erlöschen des Versicherungsschutzes des gegenständlichen Vertrages der FMA bzw. der für Versicherungsvermittler oder gewerblichen Vermögensberater zuständigen Behörde unverzüglich bekanntgeben (§§ 136a Abs. 12 und 137c GewO).

13.3. Die in den Gesetzen genannten Mindestdeckungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind.

## 14. Erweiterung des Versicherungsschutzes für Versicherungsagenten und Funktionäre der Interessensvertretung

14.1. Mitversichert gilt, sofern der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer eine Berechtigung für die Tätigkeit als a) Vermögensberater nach §§ 94 Z 75 und 136a GewO und/oder b) für Wertpapierdienstleistungen iS des WAG oder als

Wertpapiervermittler nach § 136b GewO oder c) als Versicherungsvermittler iS der § 94 Z 76 und § 137 GewO besitzt (die sich nicht bloß auf die Tätigkeit als Versicherungseinfachagent oder als Agent für bloß nicht konkurrenzierende Produkte mehrerer Versicherer bezieht (siehe § 137c Abs 2 GewO) und in das Vermittlerregister nach § 365c GewO eingetragen ist) auch die Tätigkeit als Versicherungsagent oder in der Form als Vermittler iS des § 137f (8) GewO im Rahmen seiner gültigen Gewerbeberechtigung oder zulässiger Ausübung nach § 137 (2) GewO und/oder im Rahmen des § 32(6) GewO, soweit diese Vermittlung auch nach § 376 Z 18 GewO zulässig ausgeübt wird oder als Tippgeber iS des § 376 Z 18 Abs 8 GewO; jedoch in allen Fällen nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig ein aus dem Vermittlerregister nach § 365c GewO ersichtlicher Versicherungsschutz bzw. Haftung eines Versicherers für den Agenten oder einer Bank oder Garanten iS des § 137c GewO besteht.

- 14.2. Mitversichert gilt, sofern der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer eine Berechtigung für die Tätigkeit a) als Vermögensberater nach §§ 94 Z 75 und 136a GewO und/oder b) für Wertpapierdienstleistungen iS des WAG oder c) als Versicherungsvermittler iS der § 94 Z 76 und § 137 GewO oder jene als Wertpapiervermittler nach § 136b GewO besitzt (die sich nicht bloß auf die Tätigkeit als Versicherungseinfachagent oder als Agent für bloß nicht konkurrenzierende Produkte mehrerer Versicherer bezieht (siehe § 137c Abs 2 GewO) und in das Vermittlerregister nach § 365c GewO eingetragen ist) die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Funktionär einer Interessensvertretung.
- 14.3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 14.1. erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler und auch nicht auf die Fälle des § 137 Abs. 5 und 6 GewO.

## 15. Informationen zum Versicherer

- 15.1. Die Allianz Global Corporate & Specialty AG – Zweigniederlassung London – 60 Gracechurch Street, EC3V OHR London ist zum Dienstleistungsverkehr berechtigter EWR-Versicherer in Österreich.
- 15.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht ("Coverholder") ab, deren Name und Anschrift wie folgt lautet:

**HÖHER INSURANCE SERVICES GMBH**  
**A-2486 Pottendorf**  
**Doktor-Kraitschek-Gasse 4**  
**[www.hoeher.info](http://www.hoeher.info)**

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmer gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei der o.a. Coverholder eingelangt sind. Der Coverholder ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

## 16. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers abzugeben.

## 17. Verjährung, Klagefrist

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und die Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistung gilt § 12 VersVG.

## 18. Gerichtsstand

Siehe Art.10 AVBV

## 19. Schriftlichkeitserfordernis

Siehe Art.11 AVBV

## 20. Anhang

Der Tätigkeitsumfang der versicherten Risiken und Berufe bzw. Gewerbe (Pkt.1) wird in den Gesetzesbestimmungen normiert, auf die die Bedingungen verweisen, und zwar in der jeweils gültigen Fassung der Gesetze. Diese werden zu Informationszwecken auf der Internetseite [www.hoeher.info](http://www.hoeher.info) der Höher Insurance Services GmbH beschrieben und etwaige Änderungen aufgrund der Gesetzesänderungen dort präzisiert. Die Definitionen beziehen sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.